

**RS OGH 1998/2/26 8ObA8/98d,
9ObA252/02b, 9ObA15/03a,
8ObA68/21i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Norm

AngG §27 Z6 E6c

VBG §34 Abs2 litb

Rechtssatz

"Ehrverletzungen" sind alle Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen und die soziale Wertschätzung des Betroffenen durch Geringschätzung, Vorwurf einer niedrigen Gesinnung, üble Nachrede, Verspottung oder Beschimpfung herabzusetzen und auf diese Weise das Ehrgefühl des Betroffenen zu verletzen. Es sind dies vor allem gegen die Ehre gerichtete strafbare Handlungen iS der §§ 111 ff StGB; aber auch nicht strafbare derartige Handlungen können tatbestandsmäßig sein.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 8/98d
Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 ObA 8/98d
- 9 ObA 252/02b
Entscheidungstext OGH 23.04.2003 9 ObA 252/02b
nur: "Ehrverletzungen" sind alle Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen und die soziale Wertschätzung des Betroffenen durch Geringschätzung, Vorwurf einer niedrigen Gesinnung, üble Nachrede, Verspottung oder Beschimpfung herabzusetzen und auf diese Weise das Ehrgefühl des Betroffenen zu verletzen. (T1)
- 9 ObA 15/03a
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 15/03a
- 8 ObA 68/21i
Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 ObA 68/21i
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109363

Im RIS seit

28.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at